Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/12/18 7Ob693/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1980

Norm

ABGB §390
ABGB §392
JN §1 BIIb

Rechtssatz

Das Gericht kann nicht angerufen werden, um eine untätige oder nach der Behauptung des Klägers nicht gesetzmäßig tätige Verwaltungsbehörde in dem ihn überlassenen Wirkungsbereich zu einem anderen Verhalten zu zwingen. Hiefür steht nur der Rechtszug des Verwaltungsverfahrens und allenfalls die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zum Schutz gegen Eingriffe der Verwaltung in das Eigentum offen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 693/80
  Entscheidungstext OGH 18.12.1980 7 Ob 693/80
  EvBl 1981/90 S 294 = SZ 53/179

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011025

Dokumentnummer

JJR_19801218_OGH0002_0070OB00693_8000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at